

Geschäftszahl: 2020-0.823.410

## B e s c h e i d

Über Ihr Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 7. April 2020 ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

### Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Auskunftspflichtgesetz abgewiesen.

*Rechtsgrundlage: §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 278/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998*

### Begründung

Der Antragsteller übermittelte dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 7. April 2020 einen Antrag nach §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz, in welchem er um Auskunft zum Wissensstand über die Gefährlichkeit von COVID-19 im Frühjahr 2020 ersuchte. Für den Fall der Nichterteilung verlangte er die Ausstellung eines Bescheides nach § 4 Auskunftspflichtgesetz. Das Auskunftsbegehren und die darin enthaltenen 15 Fragen lauteten auszugsweise wie folgt:

„Aufgrund der vom Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) verordneten schwerwiegenden Einschränkungen der Grundrechte stellen sich eine Reihe von Fragen.

Daher wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

- 1) Hatte das BMSGPK - vor allem im Hinblick darauf, dass die aktuelle Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für "Pandemie" überhaupt keine Aussage über die Gefährlichkeit eines Erregers macht - vor der Verordnung der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen wissenschaftliche Belege für die Gefährlichkeit von COVID-19?
- 2) Falls Frage 1 bejaht wird: Sind diese wissenschaftlichen Belege öffentlich verfügbar?
- 3) Falls Frage 1 bejaht, aber Frage 2 verneint wird: Wird das BMSGPK diese wissenschaftlichen Belege öffentlich verfügbar machen?
- 4) Falls Frage 1 bejaht, aber die Fragen 2 und 3 verneint werden: Aus welchen Gründen werden diese wissenschaftlichen Belege nicht öffentlich verfügbar gemacht?
- 5) Falls Frage 1 verneint wird: Aus welchen anderen Gründen erschienen dem BMSGPK die verordneten, schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen angemessen?
- 6) Hat das BMSGPK Maßnahmen zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit von COVID-19 angeordnet?
- 7) Falls Frage 6 verneint wird: Warum hat das BMSGPK keine Maßnahmen zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit von COVID-19 angeordnet?
- 8) Falls Frage 6 bejaht wird: Umfassen die angeordneten Maßnahmen auch die Obduktion von (laut Testergebnis) mit SARS-CoV-2 infizierten Verstorbenen?
- 9) Falls Frage 8 verneint wird: Auf welche andere Art gedenkt das BMSGPK zu einer Feststellung über die tatsächliche Gefährlichkeit (Mortalität) von COVID-19 zu gelangen?
- 10) Warum ist das BMSGPK offenbar bisher (also bis zum 07.04.2020) noch zu keiner Feststellung über die tatsächliche Gefährlichkeit (Mortalität) von COVID-19 gelangt -

*obwohl dies durch konsequente Obduktion aller (laut Testergebnis) mit SARS-CoV-2 infizierten Verstorbenen sehr wohl möglich gewesen wäre?*

*11) Wann gedenkt das BMSGPK zu einer Feststellung über die tatsächliche Gefährlichkeit (Mortalität) von COVID-19 zu gelangen?*

*12) Wird das BMSGPK das Ergebnis und die Datengrundlage betreffend der tatsächliche Gefährlichkeit (Mortalität) von COVID-19 öffentlich verfügbar machen?*

*13) Falls Frage 12 verneint wird: Was sind Gründe hierfür?*

*14) Wird die Feststellung über die tatsächliche Gefährlichkeit (Mortalität) von COVID-19 einen Einfluss auf die Beendigung der verordneten, schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen haben?*

*15) Falls Frage 14 verneint wird: Was sind die Gründe hierfür?*

*Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG beantragt.“*

Am 24. November 2020 erreichte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Weiterleitung der Säumnisbeschwerde des Antragstellers in obiger Sache vom BVwG gemäß § 6 Abs 1 AVG.

Mit nachfolgend auszugsweise angeführten Schreiben vom 17. Dezember 2020 wurde der Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs über den Stand des Verfahrens informiert, wobei eine bescheidmäßige Ablehnung in Aussicht gestellt wurde:

*„Sie haben in 15 Fragen Auskunft zum Wissensstand über die „Gefährlichkeit von COVID-19“ im Frühjahr 2020 ersucht.*

*Gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Um Ihre Fragen zu beantworten müssten zahlreiche Dokumente und Akten ausgehoben und gesichtet werden. Hierfür bedarf es zeitlicher und personeller Ressourcen, welche aufgrund des aktuell hohen Arbeitsaufkommens im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und*

*Konsumentenschutz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie nicht aufgebracht werden können. Eine Auskunft ist daher nicht möglich, da hierdurch gem. § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde.*

*Ihr Antrag wird daher bescheidmässig abgewiesen werden.*

*Sie können zu diesem Ergebnis des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich postalisch oder per E-Mail an die obigen Adressen Stellung nehmen. Sie können Ihren Antrag auch zurückziehen. Nach Ablauf der Frist wird über Ihren Antrag bescheidmässig abgesprochen.“*

Eine Stellungnahme erreichte die zuständige Abteilung bis zum Tag der Bescheiderstellung nicht.

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.*

*(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.*

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

Der VwGH stellte zum Umfang der Auskunftspflicht wie folgt fest (VwGH 93/10/0009):

*„Ob im Beschwerdefall die Verweigerung der begehrten Auskünfte unter dem Gesichtspunkt des Vorranges der übrigen Aufgaben der Verwaltung dem Gesetz entsprach, ist auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen - insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind - zu entscheiden.“*

Die für die Auskunft zuständigen Abteilungen VI/A/4, VII/A/11 und VII/A/12 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 mit deren Bekämpfung voll ausgelastet. Um die gestellten 15 Fragen zu beantworten müssten zahlreiche Dokumente und Akten ausgehoben und gesichtet werden. Hierfür bedarf es zeitlicher und personeller Ressourcen, welche aufgrund des aktuell hohen Arbeitsaufkommens nicht aufgebracht werden können, ohne die sonstigen Tätigkeiten zu vernachlässigen.

Eine Auskunft ist daher nicht möglich, da hierdurch gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.


Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 28. Jänner 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Sylvia Füszi

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2021-02-01T09:28:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	